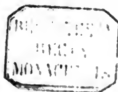
Fastendispense

für

die Diöcese Würzburg

auf das Jahr 1870.



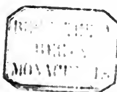
Würzburg.
Druck der C. J. Becker'schen Buchdruckerei.

Fastendispense

für

die Diöcese Würzburg

auf das Jahr 1870.



Würzburg.
Druck der C. J. Becker'schen Buchdruckerei.

E. N. 754.

An den hochwürdigen Diöcesanclerus.

Fastendispense betr.

Unser hochwürdigster Herr Ordinarius haben in Uebereinstimmung mit den übrigen zum Concil in Rom anwesenden hochwürdigsten Oberhirten Bayerns beschlossen, in diesem Jahre von Erlassung eines Hirtenbriefes zur hl. Fastenzeit Umgang zu nehmen, und die unterfertigte Stelle zur Ertheilung der nachstehenden Fastendispense, die in herkömmlicher Weise am Sonntage Quinquagesimae zu verkündigen ist, beauftragt und ermächtigt.

D. Würzburg, 11. Februar 1870.

Bischöfliches Ordinariat.
Dr. Reißmann, Vic. gen.

Hohn, Act.

Fastendispense
auf das Jahr 1870.

Seine Bischöfliche Gnaden lassen in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse in Kraft der vom apostolischen Stuhle Hochdenselben verliehenen Vollmachten für das gegenwärtige Jahr hinsichtlich des Abstinenzgebotes vom Beginne der diesjährigen Fastenzeit bis zum Anfange der nächsten eine Milderung eintreten und verordnen demnach, wie folgt:

I. Es ist erlaubt, in der vierzigtägigen Fastenzeit, (welche in diesem Jahre mit dem 2. März beginnt), an allen Tagen mit Ausnahme der unter Nummer II. genannten, Fleischspeisen zu genießen, jedoch darf Jeder, welcher das 21. Jahr zurückgelegt hat, sich, die Sonntage ausgenommen, des Tages nur einmal ersättigen.

II. Am Aschermittwochen (2. März), Quatempermittwochen (9. März), an allen Freitagen der vierzigtägigen Fasten und an den drei letzten Tagen der Charwoche ist nicht nur die mehrmalige Ersättigung des Tages, gemäß Nummer I., sondern auch der Genuß von Fleischspeisen untersagt.

III. Ausserdem bleibt es an den übrigen Quatember-Mittwochen und Freitagen (8. und 10. Juni, 21. und 23. September, 14. und 16. December), verboten, sich mehr als einmal zu ersättigen und Fleischspeisen zu genießen.

IV. An den Quatempersamstagen (12. März, 11. Juni, 24. September und 17. December), sowie an den folgenden Vigilfasttagen wird unter Aufrechthaltung des Verbotes der mehr als einmaligen Sättigung der Genuß von Fleischspeisen erlaubt:

Samstag den 23. Juli, Vigil vom Feste des heil. Apostels Jacobus des Größeren.

Dienstag den 9. August, Vigil vom Feste des heil. Laurentius.
Samstag den 12. August, Vigil vom Feste Maria Himmelfahrt.
Dienstag den 23. August, Vigil vom Feste des heil. Apostels Bartholomäus.
Dienstag den 20. September, Vigil vom Feste des heil. Apostels Matthäus.
Donnerstag den 27. Oktober, Vigil vom Feste der heil. Apostel Simon und Judas.
Montag den 31. Oktober, Vigil vom Feste Allerheiligen.
Dienstag den 29. November, Vigil vom Feste des heil. Apostels Andreas.
Samstag den 4. Juni, Vigil des hohen Pfingstfestes.
Donnerstag den 24. Juni, Vigil vom Feste des hl. Johannes des Täufers.
Dienstag den 28. Juni, Vigil vom Feste der heil. Apostelfürsten Petrus und Paulus.
Dienstag den 20. December, Vigil vom Feste des heil. Apostels Thomas.
Samstag den 24. December, Vigil des hohen Weihnachtsfestes.

V. An den übrigen, unter II. und III. nicht besonders ausgenommenen Freitagen des ganzen Jahres, ist zwar nicht die mehr als einmalige Ersättigung, wohl aber der Genuß von Fleischspeisen verboten. Jedoch ist in diesem Jahre an den Festen des heil. Joh. des Täufers (24. Juni) und des heil. Kilianus (8. Juli) und im nächsten Jahre am Feste der Erscheinung des Herrn oder heil. drei Könige (6. Jan.) welche auf Freitage fallen, der Genuß von Fleischspeisen erlaubt.

VI. Dienstboten und allen jenen Personen, welche an einem fremden Tische speisen und nicht in der Lage sind, ihre Speisen mit Rücksicht auf obige Anordnung wählen zu können, soll es erlaubt sein, an allen Tagen des Jahres, mit Ausnahme von Aschermittwochen und Charfreitag, Fleischspeisen zu genießen; jedoch bleiben auch für diese Personen die obigen Verbote der mehr als einmaligen Ersättigung in Kraft.

VII. An allen Fasttagen, für welche gemäß gegenwärtiger Verordnung bezüglich des Verbotes von Fleischspeisen dispensirt wurde, dürfen nicht bei einer und der nämlichen Mahlzeit Fleisch- und Fischspeisen genossen werden. Gleiches gilt auch von den Sonntagen der vierzigtägigen Fasten.

Nebst diesen auf das Fastengebot sich beziehenden Anordnungen wird hiemit weiter bestimmt, daß die österliche Zeit in diesem Jahre am Feste des h. Joseph (19. März) anfängt und am zweiten Sonntage nach Ostern (1. Mai) endet. Jedem Diöcesanen ist es nach dem Kirchengesetze überlassen, zur Ablegung seiner Beicht sich einen Beichtvater frei zu wählen. Will Jemand auch die heilige Kommunion in einer andern als der eigenen Pfarrkirche empfangen, so soll und wird demselben die hiezu erforderliche Erlaubniß des eigenen Pfarrers nicht versagt, oder auch nur irgendwie erschwert werden.

Gegeben Würzburg, den 11. Februar 1870.

Bischöfliches Ordinariat.
Dr. Reißmann, Vic. gen.

Kluespies, Domprädendat.

